Satzung
über die Festsetzung des Verdienstausfalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heinsberg
vom 2. Oktober 2023[1)]

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und des § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Heinsberg vom 27. September folgende Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heinsberg erlassen.

§ 1 Umfang des Verdienstausfalls

(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben nach § 21 Abs. 3 BHKG Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
(2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 2 Höhe der Entschädigung

(1) Als Ersatz des Verdienstausfalles wird ein Regelstundensatz von 25,00 EUR je angefangene Stunde gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
(2) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je angefangene Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Jahresbruttoeinkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag je angefangene Stunde für den Ersatz des Verdienstausfalls richtet sich nach dem in § 6 Absätze 1 Satz 4 und 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und derer Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung – EntschVO NRW) vom 8. Dezember 2025 in der jeweils geltenden Fassung angegebenen Höchstbetrag. Der Selbständige erklärt schriftlich, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe entsteht. Die Höhe des Jahresbruttoeinkommens kann durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder eine schriftliche Erklärung des Steuerberaters glaubhaft gemacht werden.

---

1) geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19. Oktober 2026

§ 3 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Heinsberg über die Höhe des zu leistenden Verdienstausfalls an beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vom 2. September 1999 außer Kraft.